



AIS Automation Dresden GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 07. November 2016

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Bestellungen.....	2
3	Preise, Zahlungen und Rechnungen.....	2
4	Fristen und Lieferverzögerungen	3
5	Lieferung, Transport und Verpackung	3
6	Sicherheit, Umweltschutz	4
7	Ursprungszeugnisse, Import- und Exportbestimmungen, Zoll	4
8	Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte	5
9	Qualitätssicherung	5
10	Sach- und Rechtsmängel	5
11	Schutzrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen	6
12	Rücktritt, Haftung, Freistellung und Versicherung	7
13	Beistellungen, Werkzeuge, Zeichnungen	8
14	Vertraulichkeit	8
15	Allgemeine Bestimmungen.....	9

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der AIS Automation Dresden GmbH (nachfolgend: „AIS“) gelten für alle Verträge von AIS mit Lieferanten im unternehmerischen Geschäftsverkehr, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über kauf-, werk- und werklieferungsvertragliche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend insgesamt: „Lieferungen“).

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von diesen Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen erkennt AIS nicht an, soweit schriftlich nicht anderes vereinbart. Diese vorgenannten entgegenstehenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn AIS diesen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

2 Bestellungen

2.1 Eine Bestellung der AIS wird von Ihnen schriftlich bestätigt, wobei Sie Abweichungen, Erweiterungen oder Beschränkungen von der Bestellung als solche besonders hervorheben. Solche Abweichungen, Erweiterungen oder Beschränkungen werden erst durch eine schriftliche Gegenbestätigung der AIS verbindlich.

2.2 Soweit Sie AIS ein Angebot vorlegen, ist dies kostenfrei. AIS kann innerhalb von 2 Wochen nach Abgabe Ihres Angebots dieses schriftlich annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums können Sie Ihr Angebot nicht widerrufen.

2.3 AIS ist nach Vertragsschluss jederzeit berechtigt, gegen Erstattung der Ihnen entstehenden, angemessenen Aufwendungen einschließlich eines anteiligen Gewinns Vorgaben für Konstruktion bzw. Spezifikation und Ausführung zu ändern.

3 Preise, Zahlungen und Rechnungen

3.1 Die Preise sind Nettofestpreise frei Empfangsstelle. Sie schließen sämtliche Aufwendungen und Nebenkosten im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen ein, insbesondere auch Verpackung, Transport, Entladung, Versicherung und Exportfreimachung.

3.2 Ist ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ vereinbart worden, übernimmt AIS nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, AIS hat Ihnen eine bestimmte Versandart vorgeschrieben.

3.3 Unbeschadet weiterer Voraussetzungen werden Zahlungen der AIS nach vollständigem Erhalt der Ware und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto geleistet. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang an. Bankgebühren und Spesen gehen zu Ihren Lasten.

3.4 Rechnungen sind generell in einfacher Ausfertigung bei AIS einzureichen; jede Rechnung muss die Auftragsnummer, die Bestellnummer, je Einzelposition die Artikelnummern der AIS, ggf. Projektnummer und die Steuernummer von Ihnen enthalten. Die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

3.5 Zahlungen der AIS bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen ist AIS unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus



AIS Automation Dresden GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 07. November 2016

der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung entschädigungslos zurückzuhalten.

3.6 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen AIS an Dritte ist ausgeschlossen.

4 Fristen und Lieferverzögerungen

4.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen sind verbindlich. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist eine Ihrer wesentlichen Pflichten. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie AIS sofort unaufgefordert unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung in Textform zu benachrichtigen; die Ansprüche der AIS aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt. Lieferung vor der vereinbarten Zeit ist nur nach vorheriger Zustimmung der AIS gestattet.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs stehen der AIS die gesetzlichen Rechte zu. AIS ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Kommen Sie in Lieferverzug, kann AIS eine Vertragsstrafe verlangen in Höhe von 1 % vom Netto-Auftragswert der jeweils nicht erbrachten Lieferung pro begonnener Kalenderwoche, in der der jeweilige Termin nicht eingehalten wird, maximal jedoch in Höhe von 5 % vom Netto-Auftragswert der jeweils verspätet erbrachten Lieferung. AIS kann die Vertragsstrafe ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei der Annahme der Lieferung bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes bleibt AIS vorbehalten. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch anzurechnen.

4.4 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht Ihnen nur zu, soweit Ihr Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AIS anerkannt ist.

5 Lieferung, Transport und Verpackung

5.1 Die Lieferung muss in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Verwendungseignung sowie den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

5.2 Sie sind zu einem Hinweis in Textform gegenüber AIS verpflichtet, wenn Ihre Lieferung nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.

5.3 Die vollständige Untervergabe eines Auftrags durch Sie darf nur mit schriftlicher Zustimmung der AIS erfolgen, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Teil-, Über- oder Unterlieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AIS.

5.4 Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden. Die Verpackung ist von Ihnen so zu kennzeichnen, dass sich hieraus Inhalt der Ware, Stückzahl, Gebinde- / Karton-Nr. und Gewicht (netto/brutto) ergeben.

AIS Automation Dresden GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 07. November 2016

5.5 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zur stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklärt sich AIS ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.6 Die Lieferung erfolgt auf Ihre Gefahr und auf Ihre Kosten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung mit jeweiliger Bestellnummer der AIS nebst der Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge, inkl. jeweils der Artikelnummer der AIS sowie Ihrer Artikelnummer beizufügen. Bei Maschinen ist eine technische Dokumentation einschließlich Betriebs- und Wartungsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten haben Sie die vollständige systemtechnische und Benutzerdokumentation mit der Lieferung zu übergeben. Bei speziell für AIS erstellten Programmen ist auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5.7 Soweit erforderlich, ist die Ware von Ihnen mit CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern sowie Gefahrenanalysen nach Aufforderung der AIS zu übergeben. Ursprungszeugnisse von Ihren Vorlieferanten sind auf Aufforderung der AIS vorzulegen.

6 Sicherheit, Umweltschutz

6.1 Sie haften dafür, dass alle einschlägigen Sicherheits- und Schutzvorschriften, Normen, Vorschriften, Richtlinien (UVV, DIN EN etc.) sowie auch die Anordnungen der Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und sonstiger Fachverbände (VDE, VDI etc.) aus Deutschland, der EU und im Bestimmungsland für die Lieferung eingehalten sind. Sie haben sicherzustellen, dass die von Ihnen eingesetzten Personen die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der jeweils geltenden Ortsvorschriften beachten und einhalten. Von Ihnen sind auch sämtliche Vorschriften zum Arbeitsplatz- und Umweltschutz einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Kunden der AIS insofern aufgestellten Vorschriften.

6.2 Bei der Herstellung der Lieferung und Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe wie FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoff, 1.1.1 Trichlorethan, verwendet werden.

6.3 Zur Einhaltung von Sicherheits- und Schutzvorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind von Ihnen, ebenso wie etwaige Sicherheitsanweisungen des Herstellers, kostenlos an die AIS mitzuliefern.

7 Ursprungszeugnisse, Import- und Exportbestimmungen, Zoll

7.1 Bei Lieferungen ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (USt-Id-Nr.) anzugeben.

7.2 Sie verpflichten sich, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärung nach Verordnung (EG) Nr. 1207/2001) werden Sie mit allen erforderlichen Angaben versehen der AIS unterzeichnet zur Verfügung stellen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, haben Sie die gesamte Zollanmeldung für die Ware einschließlich sämtlicher Formalitäten zu erledigen; neben der Lieferung der zollfertigen Ware sind der AIS auf Verlangen auch die entsprechenden Dokumente und Nachweise zu übergeben.



AIS Automation Dresden GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 07. November 2016

7.3 Sie werden in Ihrer Auftragsbestätigung und Rechnung ausführungsgenehmigungspflichtige oder den US-Exportbestimmungen unterliegende Positionen kennzeichnen.

7.4 Importierte Waren sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, immer verzollt zu liefern. Im Lieferschein sind die Warennummern entsprechend der Warenverzeichnisse für die Außenhandelsstatistik anzugeben.

8 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

8.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von AIS angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreicher Abnahme der AIS über. Bei Lieferung von Software mittels Bereitstellung der Software zum Download auf einem Download-Server geht die Gefahr mit erfolgreichem Download auf AIS über. Bei Lieferung von Software durch elektronischen Versand mittels Datenfernübertragung geht die Gefahr ebenfalls mit dem erfolgreichen Down- bzw. Upload der Software durch AIS über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen nicht die Abnahmeerklärung der AIS.

8.2 Mit Lieferung wird die Ware Eigentum der AIS. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zu Ihren Gunsten vereinbart wird, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; AIS ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

9 Qualitätssicherung

9.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben der AIS überprüfen Sie eigenständig im Rahmen Ihrer allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Über etwaige Bedenken haben Sie AIS unverzüglich zu unterrichten, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.

9.2 Sie haben ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Sie werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation werden sie der AIS auf Anforderung zur Verfügung stellen. Die Dokumentation ist von Ihnen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

9.3 Vor Auslieferung führen Sie eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. AIS untersucht die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge sowie auf etwaige Transportschäden und offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt AIS nicht. Diese Regelung gilt nicht im Falle werkvertraglicher Lieferungen.

10 Sach- und Rechtsmängel

10.1 Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Lieferung stehen der AIS die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall ist AIS berechtigt, von Ihnen nach Wahl der AIS unverzüglich

AIS Automation Dresden GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 07. November 2016

Mangelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der AIS im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, sind von Ihnen zu tragen, hierzu zählen auch zusätzliche Kosten infolge einer Verbringung der Ware an einen anderen Ort. Das Recht der AIS auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.

10.2 AIS ist berechtigt, auf Ihre Kosten und unbeschadet Ihrer Mängelhaftung die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. AIS wird Sie in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – über die entsprechenden Mängel vorab unterrichten.

10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist. Eine aufgrund der Verpflichtung zur Nacherfüllung vorgenommene Neulieferung, bzw. -herstellung oder Mangelbeseitigung unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten; für den Fall der Mängelbeseitigung gilt dies nur, soweit es um denselben Mangel geht. Sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.

10.4 Eine von AIS innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis mit Ihnen Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch Sie. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.5 Steht der AIS gegen Sie ein Anspruch auf Nacherfüllung zu, haben Sie auch die infolge der mangelhaften Lieferung zusätzlich entstehenden Kosten für Kontrollen, Sanierungen und Nacharbeiten oder sonstige Tätigkeiten der AIS zu erstatten. AIS ist berechtigt, Ihnen für solche Kosten eine Erstattung von 15 € je volle Viertelstunde zu berechnen.

11 Schutzrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen

11.1 Sie gewährleisten, dass im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte – wie Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent- oder Markenrechte – oder Urheberrechte (im Folgenden: Schutzrechte) Dritter bestehen, welche deren freie Verwendung durch AIS beeinträchtigen oder ausschließen können.

11.2 Wird AIS von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, so sind Sie verpflichtet, die Nutzbarkeit des von AIS für ihren Kunden herzustellenden Produkts sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl von AIS die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Sie haften für alle Schäden, insbesondere durch Ersatzansprüche von Kunden der AIS oder sonstigen Dritten, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Ware entstehen.

11.3 Sie haben AIS von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung freizustellen, die gegenüber AIS geltend gemacht werden oder von denen AIS ihrerseits Kunden freistellen muss. Sie sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung der AIS – irgendwelche Vereinbarungen wie etwa eine Vergleichsvereinbarung zu treffen. Ihre Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der AIS aus



AIS Automation Dresden GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 07. November 2016

oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der AIS entstehenden etwaigen Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen ein.

11.4 AIS behält sich sämtliche Eigentums-, Schutz- und Persönlichkeitsrechte vor, insbesondere an den von AIS in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie an Software.

11.5 Für alle an Ihren Lieferungen bestehenden Schutzrechte – mit Ausnahme Ihrer Marken, für die die gesetzlichen Nutzungsrechte gelten – räumen Sie, soweit die Lieferung von Ihnen speziell für AIS entwickelt wurde, AIS das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Soweit die Lieferung nicht speziell für AIS entwickelt wurde, räumen Sie AIS an den hieran bestehenden Schutzrechten – mit Ausnahme Ihrer Marken, für die die gesetzlichen Nutzungsrechte gelten – nicht-ausschließliche, im Übrigen aber räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein. Sie erklären sich damit einverstanden, dass AIS ohne Ihre Zustimmung für jeden Einzelfall die gemäß dieser Ziffer 11.5 eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder zum Teil auf andere übertragen, anderen Nutzungsrechte hieran einräumen oder in anderer Weise darüber verfügen kann.

11.6 An den einem Immaterialgüterschutz nicht zugänglichen Arbeitsergebnissen im Zusammenhang mit Lieferungen, die Sie speziell für AIS erbringen, räumen Sie AIS ebenfalls das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Sind jedoch Arbeitsergebnisse allgemein bekannt, ist deren anderweitige Nutzung durch Sie nicht ausgeschlossen.

11.7 AIS hat ebenfalls Anspruch auf Überlassung aller im Zusammenhang mit den Lieferungen, die Sie für AIS erbringen, von Ihnen erstellten Unterlagen, soweit sie für die Wartung von Lieferteilen oder für die Pflege von zu erstellenden Programmen erforderlich sind.

11.8 Alle Ansprüche Ihrerseits hinsichtlich der Einräumung der Rechte gemäß dieser Ziffer 11 sind durch den vereinbarten Preis abgegolten.

12 Rücktritt, Haftung, Freistellung und Versicherung

12.1 AIS ist unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (i) im Falle einer wesentlichen Verschlechterung Ihres Vermögens (ii) wenn ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, (iii) oder wenn Sie ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber AIS nicht nachkommen.

12.2 Sie haften AIS gegenüber, insbesondere auf Schadensersatz, ohne Einschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

12.3 Unbeschadet sonstiger Ansprüche von AIS haben Sie AIS von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen AIS aufgrund einer Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich erhoben werden und die der Dritte deswegen, anstelle gegen AIS, auch gegen Sie schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere

AIS Automation Dresden GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 07. November 2016

auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der AIS entstehenden etwaigen Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen ein.

12.4 Sie sind verpflichtet, ungeachtet sonstiger Ansprüche von AIS eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Schadensfall zu unterhalten.

13 Beistellungen, Werkzeuge, Zeichnungen

13.1 Die von AIS beigestellten Materialien und sonstige beigestellte Sachen, wie etwa Behälter und Spezialverpackungen, bleiben Eigentum der AIS. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß und für die Aufträge der AIS verwendet werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch Sie wird für AIS vorgenommen. Werden die beigestellten Materialien oder Sachen mit anderen, AIS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt AIS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung.

13.2 Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., welche AIS Ihnen überlassen hat, bleiben das Eigentum der AIS, diese sind als solches zu kennzeichnen und separat aufzubewahren. Werden diese oder Teile hiervon nach vorheriger Zustimmung durch AIS an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten das Eigentum der AIS in Textform anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc. sind AIS nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

13.3 Sie sind verpflichtet, von AIS beigestellte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Zeichnungen, Modelle und sämtliche weiteren von AIS erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Herstellung bzw. Ausführung der Lieferung einzusetzen. Sie haben an den von AIS beigestellten Werkzeugen und Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind AIS unverzüglich anzuzeigen.

13.4 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von beigestellten Materialien oder Sachen, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln tragen Sie. Sie sind verpflichtet, die vorbenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig treten Sie an AIS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab.

14 Vertraulichkeit

14.1 Sie sind verpflichtet, alle von AIS in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Werknormen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AIS offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Modellen, Werknormen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

14.2 Veröffentlichungen von Bestellungen und Lieferungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AIS.



AIS Automation Dresden GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 07. November 2016

14.3 Die Nutzung von Bestelldaten zu Werbezwecken sowie die Weitergabe von Adressen, Telefonnummern oder Mitarbeiterdaten der AIS, die nicht im Zusammenhang mit der Bestellung stehen, ist untersagt.

14.4 AIS weist Sie darauf hin, dass Ihre Daten, die im Zusammenhang mit einem möglichen Geschäft zusammenhängen, gespeichert werden.

15 Allgemeine Bestimmungen

15.1 Erfüllungsort ist die jeweils von AIS angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Lieferung bestimmungsgemäß befindet.

15.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen sind, bei allen aus dem Vertragsverhältnis zwischen AIS und Ihnen unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von AIS. AIS ist jedoch auch berechtigt, Sie an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

15.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

15.4 Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden Sie und AIS zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.